

Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB)

1 Leistungsänderungen

Es besteht Einigkeit, dass die Gewährleistung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses oberste Priorität genießt. Die Bundessteuerberaterkammer („BStBK“) ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung VDB entsprechend der aktuellen Rechtslage sowie der aktuellen Sicherheitsstandards zu ändern, wenn

- 1.1 Softwarelösungen Dritter, die in die VDB integriert sind, der BStBK nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die BStBK zu vertreten hat,
- 1.2 neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- 1.3 die vereinbarte Leistung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entspricht oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder
- 1.4 die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise gegen eine im Hinblick auf Funktionalität und Bedienungsfreundlichkeit gleich- oder höherwertige Leistung ausgetauscht wird.

Dem Nutzer steht im Falle von Leistungsänderungen nach den vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.4 ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu. Derartige Leistungsänderungen werden dem Nutzer mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht mitgeteilt.

2 Einbindung in die Homepage der Kammer und Log-In; Untervollmachten

Der Aufruf der VDB sowie die Nutzung der bereitgestellten Online-Anwendung erfolgt über die Homepage der Steuerberaterkammer des Nutzers.

Zusätzlich kann das Login in die VDB selbst auch mit dem von der jeweiligen Steuerberaterkammer zugelassenen Zugangsmedium oder - im laufenden Betrieb - mit freigeschalteten SmartCards (Untervollmachten) erfolgen. In diesem Falle erfolgt die Freischaltung der SmartCards (Untervollmachten) durch den Nutzer. Der Nutzer kann SmartCards von der BStBK zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen beziehen und für die VDB für Untervollmachten freischalten.

3 Erreichbarkeit

Die URL kann grundsätzlich täglich 24h erreicht werden, gemessen am Ausgang des Rechenzentrums, in dem die VDB betrieben wird. Es gelten folgende Einschränkungen für die Erreichbarkeit der URL:

- Stromabschaltungen das Rechenzentrum betreffend;
- Erforderliche Wartungstätigkeiten;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Systems, insbesondere technische Anpassungen und Verbesserungen des Bedienerkomforts, sowie sicherheitsrelevante Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Hinblick auf die Anbindung an GINSTER, jeweils im technisch notwendigen Umfang erfolgen und die Erreichbarkeit der URL beeinflussen.

Im Falle längerfristig planbarer oder regelmäßiger wartungs- und/oder weiterentwicklungsbedingter Unterbrechungen werden diese dem Nutzer möglichst frühzeitig mitgeteilt. Derartige wartungs- und/oder weiterentwicklungsbedingte Unterbrechungen werden auf der [Webseite der BStBK](#) (Link) veröffentlicht.

Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB)

4 Service zur Vollmachtsdatenbank

Dem Nutzer der VDB steht mit Abschluss des Nutzungsvertrages der Service gemäß dem Dokument [„Leistungsbeschreibung Service für die Nutzer der Vollmachtsdatenbank“](#) (Link) zur Verfügung.

5 Aufrechnung

Der Nutzer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Nutzers gegen die BStBK an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

7 Übermittlung an die Steuerverwaltung

Die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung erfolgt gemäß Abgabenordnung (AO). Die BStBK schuldet ausschließlich die technische Übermittlung sämtlicher zu übertragender Daten in verschlüsselter Form (Standard-ELSTER-Verfahren) im Auftrag des Nutzers an die Clearingstelle (derzeit ELSTER-Clearing-Stelle). Die der Übermittlung an die Clearingstelle nachgelagerten Prozesse, die Freischaltung des Nutzers für die bei der Finanzverwaltung vorliegenden Mandantendaten und den Verteilprozess innerhalb der Finanzverwaltung definiert diese in eigener Verantwortung; diese Vorgänge gehören nicht zu dem von der BStBK geschuldeten Leistungsumfang.

8 Vertraulichkeit

Als Dienstleister des Nutzers ist die BStBK in gleicher Weise wie der Nutzer zur besonderen Verschwiegenheit und Geheimhaltung im Hinblick auf ihr bekannt gewordene Tatsachen von Mandanten verpflichtet. Hiervon ausgenommen ist die Übermittlung der Vollmachten an die Finanzverwaltung gemäß dem Zweck der VDB.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung z. B. aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zwingend erforderlich ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig ist, wird die BStBK den Nutzer über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.